



Fragen und Antworten

Lebensmittelsicherheit

11. Dezember 2015

Fragen und Antworten zur Spielzeugverordnung

1. Sind alle Spielzeuge betroffen?

Die Verordnung gilt für Spielzeuge für Kinder unter 14 Jahren. Sie gilt jedoch nicht für Sammlerobjekte (massstabgetreue Kleinmodelle, Nachahmungen echter Schusswaffen, sofern angegeben wird, dass das Produkt für Sammler bestimmt ist und nicht für Kinder unter 14 Jahren). Sie gilt unter anderem auch nicht für bestimmte Sportgeräte, für Trottinette, sofern sie für den Strassenverkehr konzipiert sind (Anhang 1 VSS).

2. Was versteht man unter den Sicherheitsanforderungen?

Der Hersteller eines Spielzeugs muss eine Sicherheitsbewertung durchführen. Diese umfasst eine Analyse der möglichen Gefahren, welche vom hergestellten Spielzeug ausgehen können. Zu prüfen sind die chemischen, physikalischen, mechanischen und elektrischen Eigenschaften sowie die Gefahr der Entflammbarkeit, der Hygiene und der Radioaktivität.

3. Weshalb wird das CE - Zeichen nicht obligatorisch?

Mit dem CE - Zeichen werden Produkte der EU ausgezeichnet. Dieses Zeichen gibt an, dass sämtliche europäischen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Schweiz ist nicht Teil der EU und es kann nicht garantiert werden, dass alle Rechtsvorschriften gleichwertig sind. Auch wenn Regelungen hinsichtlich des "CE"-Konformitätszeichens nicht in der Schweiz umgesetzt wurden, kann dieses wie bisher auf dem Spielzeug oder der Spielzeugverpackung verbleiben und hat weiterhin keine rechtliche Bedeutung für die Schweiz.

4. Wie muss das Spielzeug angeschrieben sein?

Damit es sicher verwendet werden kann, braucht es altersgerechte Warnhinweise (siehe Bild unten), eine Gebrauchsanleitung, Identifikationskennzeichen z.B. Chargennummer, Name und Adresse der Hersteller, der Importeur. Die Angabe des Schweizer Importeurs ist nur zwingend, wenn kein europäischer Importeur aufgeführt ist.



5. Welche Verpflichtungen gelten beim Spielzeugimport in die Schweiz?

Die Importbestimmungen sind in den oben erwähnten Verordnungen aufgeführt. Beim Import aus der EU ist der Marktzugang vereinfacht (MRA). Z. B. Obwohl Namen und Adresse des Herstellers und des Importeurs auf dem Spielzeug angegeben sein müssen, ist eine Ausnahme in Anhang 1, Kapitel 3, Abschnitt 5 des MRA geregelt. Konformitätsbewertungen sind gegenseitig anerkannt.